

## **Erfolgreiche Aktivitäten gegen Regierungsentwurf: Keine Umsatzsteuer bei Bildung**

Am vergangenen Freitag, dem 18.10.2024 wurde vom Deutschen Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet. Damit ist der problematische Regierungsentwurf zu § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG.) aus dem Bundesfinanzministerium (BMF) vom Juni diesen Jahres Geschichte. Die Forderungen zweier Positionspapiere von insgesamt 38 Verbänden und einer Petition mit 105.010 Unterstützenden wurden damit weitgehend umgesetzt:

### **Verhindern konnten wir gegenüber dem Regierungsentwurf von Juni 2024:**

- Das Bescheinigungsverfahren bleibt erhalten.
- Die geplante bürokratische Unterscheidung von Ausbildung versus Fortbildung ist gestrichen.
- Damit kommt auch kein neues Kriterium einer Gewinnerzielungsabsicht.
- Die selbstständigen Lehrenden (Honorarkräfte) bleiben wie bisher ausdrücklich durch den Gesetzeswortlaut befreit.
- Damit verteuert sich Weiterbildung ab 2025 nicht.

### **Darüber hinaus konnten wir erreichen:**

- Der Text der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 UStG: a) bb) wird inhaltlich ausgeweitet. Bisher hieß es: „wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten“. Ab 01.01.2025 soll es heißen, „wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen“.
- Damit werden ab 2025 bundesweit auch Fortbildungen von der Umsatzsteuer befreit, wodurch Weiterbildung weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer befreit wird.
- Privatlehrer:innen werden erstmals auch als befreit genannt (Forderung der EU-Kommission), worauf sich Coaches und Supervisor:innen unter bestimmten Voraussetzung berufen können.

Wir haben uns auch für die Interessen anderer Bildungsleistungen eingesetzt und nicht nur für systemische Weiterbildung. Schließlich ist es für Menschen in Beratung, Therapie oder in Krisen wichtig, dass sie sich sinnvolle Tätigkeiten wie Bildungsmaßnahmen leisten können. Beim Musik- und Tanzunterricht ist die Rechtslage etwas komplizierter als bei beruflichen Weiterbildungen. In dem musischen Feld muss aufgrund von Gerichtsentscheidungen eine rechtssichere Abgrenzung von Musik- und Tanzunterricht gegenüber reiner musikalischer oder tänzerischer Freizeitgestaltung erfolgen. Deshalb hat der Bundesrat gefordert, dass auf dem Wege eines Einführungsschreibens des Bundesfinanzministeriums eine Klarstellung erfolgen soll, um Musik- und Tanzunterricht auch in der tatsächlichen Praxis rechtlich abzusichern.

## **Das Streiten um gute politische Lösungen hat sich gelohnt**

***Allen, die sich mit Briefen, Mails oder persönlich an Abgeordnete, Landesregierungen oder Ministerien gewendet haben oder die Petition „Qualifizierter Musikunterricht muss umsatzsteuerfrei bleiben!“ unterstützt haben, sei hiermit herzlich gedankt!***

Der konstruktive Protest ist bei den politischen Entscheidungsträgern angekommen und wurde ernst- und aufgenommen, wie der nachfolgende Redebeitrag im Bundestag zeigt.

MdB Tim Klüssendorf von der SPD-Fraktion, der zusammen mit zwei weiteren Berichterstattern der beiden anderen Regierungsfaktionen aus dem Finanzausschuss mit diesem Spezialthema betraut

ist, hat sich in der Plenarsitzung des Bundestages am 18.10.2024 ausdrücklich für unsere politischen Aktivitäten bedankt:

*„Besonders bedanken möchte ich mich in dem Zusammenhang auch für das Engagement, das hinter dieser Petition steckt. Und auch hinter den vielen Eingaben, die wir in den letzten Wochen und Monaten bekommen haben. Ganz besonders in aller vorderster Linie waren das Frau Saegeler, Herr Werner, Herr Wenzel, die mit uns gemeinsam über viele Stunden und Tage diskutiert haben, die uns auch gute Vorschläge unterbreitet haben, wie man vielleicht auch zukünftig das Gesetz noch besser machen kann. Ich glaub mit diesem minimalinvasiven Eingriff, den wir heute jetzt machen, ist natürlich die Debatte nicht beendet. Wir müssen uns weiter darum kümmern, dass die Umsatzsteuer für Bildungsleistungen wirklich rechtssicher gestaltet wird. Das wird sicherlich in weiteren Gesetzesverfahren auch immer wieder eine Rolle spielen.“*

Quelle: Direktlink: <https://dbtg.tv/cvid/7617351> bzw.

<https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7617351#url=L21ZGIhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NjE3MzUx&mod=mediathek> (Videobeitrag: Rede Klüssendorf, Min. 1:30 bis 2:20)

**Neufassung zum 01.01.2025** (vorbehaltlich Zustimmung durch Bundesrat)

Änderungen in neuer Fassung ab 2025 sind fett hervorgehoben:

21. a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen **von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind**, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen,
- aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
- bb) **wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen,**
- b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer
- aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder
- bb) an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen,
- c) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.**
- Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;**

## **Kooperation trägt Früchte**

Im Systemischen ist Kooperationsorientierung eine zentrale Grundhaltung. Das gilt auch für gesellschaftlich-politisches Engagement. Auch bei der Umsatzsteuer hat sich gezeigt, dass es durch Kooperation realisierbar ist, über die eigenen Möglichkeiten hinaus, wirksam zu werden. In diesem Fall war es zunächst die Kooperation mit Dr. Andreas Lutz, dem Vorstandsvorsitzenden des Verbands der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) und Jörn Freynick, dem Koordinator der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV). Dadurch haben sich weitergehende Allianzen für eine umfassende Förderung von Bildung entwickelt, indem mit 37 Verbänden in die gleiche Zielrichtung gearbeitet wurde. Hinzu kam daraufhin die Zusammenarbeit mit der Petentin Saskia Saegeler, die mit ihrer Petition am Beispiel Musikunterricht ebenso auf die fatalen Folgen des geplanten Regierungsentwurfs öffentlichkeitswirksam aufmerksam gemacht hat.

Bislang ist die DGSF bereits in vielen Politikfeldern gestaltend tätig, so beispielsweise in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. bei Gesetzesänderungen im SGB VIII), und im Gesundheitsbereich (z. B. bezüglich SGB V). Mit den neuen Kooperationspartnern kann die DGSF auch in weiteren Politikfeldern aktiv werden, etwa um dazu beizutragen, dass sinnvolle fachliche Rahmenbedingungen für Weiterbildung gesetzlich verankert werden.

### **Weitere Herausforderungen**

Bei dem Erreichten darf es nun allerdings nicht bleiben, da die rechtlichen Rahmenbedingungen für berufliche Weiterbildung auch in anderen Bereichen problematisch geworden sind. Als Stichwort sei hier das Thema „Scheinselbstständigkeit“ genannt. Die etablierte Infrastruktur kooperativer Zusammenarbeit zwischen Instituten und freiberuflichen Honorarkräften wird nämlich auch durch sozialrechtliche Feststellungsbescheide der Deutschen Rentenversicherung (DRV) torpediert. Auch hier gilt es für fachlich angemessene Rahmenbedingungen zu sorgen. Ziel ist es in Deutschland eine vielfältige und qualitativ hochwertige Bildungsinfrastruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln, so dass sich die Menschen Bildung auch leisten können.

### **Hintergrundinformationen zum Jahressteuergesetz 2024**

- **Aktuelle Rechtslage von § 4 Nr. 21 UStG.:**  
[https://www.gesetze-im-internet.de/ustg\\_1980/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4.html)
- **Regierungsentwurf aus BMF vom Juni 2024:**  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/0-Gesetz.html)
- **Bundestag, Dokumente und Videobeiträge:**  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw39-de-jahressteuergesetz-1017648> (Plenum: 1. Lesung am 25.09.2024, 2./3. Lesung am 18.10.2024 und **Anhörung im Finanzausschuss** am 07.10.2024)
- **Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drucksache 20/13419) vom 16.10.2024:** <https://dserver.bundestag.de/btd/20/134/2013419.pdf> (vom Bundestag am 18.10.2024 verabschiedete Fassung)